

# WISO

Nr. 1/26  
Mai 2026  
49. Jahrgang

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

## Schwerpunkt: Stellschrauben am Arbeitsmarkt

**Manuel Kaufmann, Rudolf Moser, Dennis Tamesberger:** Industrie in der Rezession • **Mario Becksteiner:** KI und Arbeitsmarktqualifikation • **Hubert Eichmann, Wolfgang Mayer:** Grüne Berufswanderkarten für Beschäftigte in der Fahrzeug-Branche • **Thomas Pilgerstorfer:** Diskriminierung Älterer am österreichischen Arbeitsmarkt • **Franz Ferdinand Eiffe, Karel Fric, Dragos Adascalitei, Tina Weber:** Arbeitsqualität Älterer in der EU • **Carina Altreiter, Vera Glassner:** Grenzen der Verfügbarkeit • **Torben Krings:** Zuwanderung im Spannungsfeld • **Thomas Lankmayer, Sandra Rigler:** Bedürfnisse Langzeitbeschäftigungsloser in OÖ • **Rainer Eppel, Helmut Mahringer:** Temporäre Layoffs in Österreich

## WISO Praxisforum

**Katharina Mitterlehner:** Arbeitslose Menschen: Sanktionieren oder wirksam unterstützen? • **Robert Walasinski:** Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in der Essenzustellung • **Timna Reisenberger:** Unterstützungsbedarfe junger Menschen beim Übergang in den Arbeitsmarkt • **Laura Wiednig:** Gleichstellung von Frauen

# WISO

## Praxisforum

*Katharina Mitterlehner*

Mag.<sup>a</sup> Katharina Mitterlehner ist Juristin und arbeitet als Referentin in der Arbeiterkammer Oberösterreich im Team Sozialrecht. Sie berät im Bereich Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung und ist spezialisiert auf Pflegegeldangelegenheiten.

**Arbeitslose Menschen: Sanktionieren oder wirksam unterstützen?** 194

*Robert Walasinski*

Robert Walasinski leitet seit 2021 das RidersCollective, ein Projekt, das sich dem Thema Plattformarbeit widmet. Er selbst hat nach dem Studium als Fahrradbote/Essenzusteller gearbeitet und war Mitgründer des ersten Betriebsrates bei Foodora. Der Einsatz für bessere Arbeitsbedingungen und das Informieren der Arbeitnehmer:innen stehen bei RidersCollective im Vordergrund.

**Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in der Essenzustellung** 199

*Timna Reisenberger*

Timna Reisenberger, BA BSc ist Referentin im Team Transformation der Arbeitswelt der Arbeiterkammer Oberösterreich. Ihre Aufgabenbereiche umfassen die Projektleitung der Ausbildungsinitiative sowie die Koordination des Wissenschaftspreises der Arbeiterkammer Oberösterreich.

**Ausbildungsinitiative als Erfolgsmodell: Unterstützungsbedarfe junger Menschen beim Übergang in den Arbeitsmarkt** 206

*Laura Wiednig*

Laura Wiednig ist Leiterin der Stabsstelle Frauen- und Gleichstellungspolitik in der Arbeiterkammer Oberösterreich. Zu ihren Schwerpunkten zählen die soziale Absicherung von Frauen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Gleichbehandlung und die Gesundheit von Frauen.

**Gleichstellung von Frauen – eine Frage der Gerechtigkeit** 212

## **Arbeitslose Menschen: Sanktionieren oder wirksam unterstützen?**

*Katharina Mitterlehner*

### **Der Bedarf an Beratung ist groß**

Die Arbeiterkammer Oberösterreich bietet ihren Mitgliedern im Bereich der Arbeitslosenversicherung rechtliche Beratung, Interventionshilfe und kostenlose Rechtsvertretung im Rahmen ihres Regulativs an. Die Beratung arbeitsloser Personen bildet einen wesentlichen Teil der sozialrechtlichen Praxis: Allein die Autorin hat 117 Personen im Jahr 2025 persönlich zu Fragen der Arbeitslosenversicherung beraten, zusätzlich zu zahlreichen Mail- und Telefonanfragen.

Schwerpunkt der Beratungen ist meist die Sanktionierung arbeits-suchender Menschen durch das Arbeitsmarktservice (AMS).

### **Gründe für Sanktionierung laut dem Arbeitslosenversicherungs- gesetz (ALVG)**

Neben weiteren Voraussetzungen müssen Personen vor allem arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig sein, damit der Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung möglich ist.

Arbeitswilligkeit liegt im Sinne des Gesetzes u. a. dann vor, wenn Arbeitssuchende bereit sind, die durch das AMS vermittelten zumutbaren Beschäftigungen anzunehmen und vom AMS angeordnete Ausbildungen bzw. Umschulungen zu absolvieren. Es sind auch sich sonst bietende Arbeitsmöglichkeiten anzunehmen und müssen alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung unter-  
nommen werden. Letzteres spielt vor allem auf Eigenbewerbungen an. Ob eine konkrete Beschäftigung für eine konkrete Person zumutbar ist, entscheidet zunächst das AMS. Es müssen im Gesetz definierte Kriterien dabei beachtet werden. Eine Tätigkeit muss zum Beispiel körperlich angemessen sein und darf keine Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit darstellen. Kinderbetreuungspflichten, Wegzeiten für den Hin- und Rückweg zur Beschäftigungsstätte und eine angemessene Entlohnung sind zu berücksichtigen. Verweigert eine arbeitslose Person einen vom AMS als zumutbar deklarierten Job

*Sanktionierung  
bedeutet, dass das  
Arbeitslosengeld  
für eine bestimmte  
Zeit nicht aus-  
bezahlt wird*

durch Nichtbewerbung oder Vereitelung der Annahme, zieht dies eine Sanktionierung nach § 10 ALVG nach sich.

Im Falle einer selbstverschuldeten Lösung des vorherigen Beschäftigungsverhältnisses, der Verweigerung der ärztlichen Feststellung der Arbeitsfähigkeit oder des Nichterscheinens zu einem Kontrolltermin beim AMS werden ebenfalls Sanktionen nach den §§ 11, 8 und 49 ALVG vom AMS verhängt.

Sanktionierung bedeutet in diesen erwähnten Fällen, dass die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung für eine bestimmte Dauer gesperrt und daher nicht ausbezahlt wird. Die Dauer der Sanktion richtet sich nach deren Ursache und beträgt zwischen vier und acht Wochen.

Geht das AMS – aufgrund mehrerer zuvor verhängter Sanktionierungen – von einer generellen Arbeitsunwilligkeit aus, wird keine weitere Sperre verhängt, sondern der Leistungsbezug gänzlich eingestellt.

### **Grundlegendes zum Verfahren gegen das AMS**

Das Verfahren läuft in mehreren Stufen ab. Zunächst informiert das AMS die betroffene Person schriftlich, dass eine Sperre der Leistungen geprüft wird, eine vorläufige Einstellung erfolgt und es eine Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Eine Entscheidung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen.

Verlangt die betroffene Person einen Bescheid, entscheidet das AMS auf Basis des bekannten Sachverhalts. Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde erhoben werden. Darin können Gründe gegen die Sperre dargelegt, der Sachverhalt dargestellt und Beweise vorgelegt werden – etwa, dass die vermittelte Stelle unzumutbar war (z. B. unter kollektivvertraglicher Entlohnung). Auch Nachsichtsründe, wie die Aufnahme einer zeitnahen und nachhaltigen Beschäftigung, können geltend gemacht werden.

*Beschwerde gegen  
Bescheid des  
AMS binnen vier  
Wochen möglich*

Über die Beschwerde entscheidet das AMS mit einer Beschwerdevorentscheidung, in der es die Sperre ganz oder teilweise aufheben oder die Beschwerde abweisen kann. Dagegen ist binnen zwei Wochen

ein Vorlageantrag möglich, wodurch die Sache dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wird. Dieses entscheidet mit Erkenntnis oder Beschluss. Bis dahin vertreten üblicherweise die Referent:innen der Arbeiterkammer.

Gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sind – unter strengen Voraussetzungen – Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof möglich. Hierfür besteht erstmals Anwaltpflicht.

### **Grund zur Vertretung – zwei Beispiele aus der Praxis**

Frau B. bewarb sich auf Vorschlag des AMS als Büroangestellte. Das ausgeschriebene Mindestgehalt betrug EUR 2.200,00. Auf Nachfrage nannte sie ein Wunschgehalt von EUR 3.600,00, entsprechend ihrem früheren Einkommen. Der Arbeitgeber entschied sich daraufhin gegen sie. Das AMS verhängte eine 42-tägige Sperre wegen angeblicher Vereitelung der Beschäftigung. In der Beschwerde wurde vorgebracht, dass die Gehaltsangabe keine Vereitelung darstellte und die Stelle gesundheitlich unzumutbar war. Nach arbeitsmedizinischer Untersuchung wurde die Stelle als unzumutbar eingestuft und der Beschwerde stattgegeben.

Frau M. hatte sich krankgemeldet und hatte eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung infolge Krankheit von ihrem Arzt für vier Tage. Seit 1.7.2025 gibt es eine gesetzliche Änderung und muss eine Wiedermeldung bzw. Gesundmeldung direkt am ersten Tag nach Ende der Krankmeldung unverzüglich beim AMS erfolgen. Die Wiedermeldung kann entweder telefonisch, persönlich oder per eAMS-Konto erfolgen. Frau M. hat sich ordnungsgemäß und unverzüglich telefonisch am fünften Tag wiedergemeldet. Ihr wurde dennoch der Bezug eingestellt, da angeblich keine Wiedermeldung erfolgte. Es wurde daraufhin eine Beschwerde eingebracht und konnte die ordnungsgemäße Wiedermeldung nachweislich festgestellt werden. Der Beschwerde wurde stattgegeben.

*Gesetzesverschärfung:  
Gesundmeldung muss unverzüglich am ersten Tag nach Ende der Krankheit erfolgen*

### **Hintergründe für Sanktionierung – eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme**

Die Zahl der Arbeitslosen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. 2024 waren österreichweit rund 907.000 Personen

zumindest einen Tag arbeitslos gemeldet, in Oberösterreich betraf dies rund 127.000 Personen. In unserem Bundesland stieg die Anzahl der Arbeitslosen inklusive Schulungsteilnehmer:innen und Lehrstellensuchenden 2024 um 15,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Langzeitarbeitslosigkeit stieg in dem Zeitraum hierzulande sogar um 31,9 Prozent.

Sanktionen sollen bewirken, dass Arbeitslose ihr individuelles Verhalten ändern, sie also für das Nichteinhalten der bereits oben ausgeführten Zumutbarkeitsbestimmungen belangt werden und sie in Zukunft – um weitere Sanktionierungen zu vermeiden – die Bestimmungen einhalten. Strukturelle Faktoren, wie die Einstellungspraktiken von Unternehmen gegenüber Bewerber:innen, die nicht idealtypischen Profilen entsprechen, werden dabei oft außer Acht gelassen und das Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses automatisch den Bewerber:innen zugerechnet. Das übergeordnete Ziel ist, arbeitslose Personen schneller und nachhaltig wieder auf den Arbeitsmarkt zu bringen. Bei Aufnahme einer Beschäftigung erhalten diese ihr monatliches Entgelt vom Arbeitgeber und müssen nicht mit dem Risiko einer Sanktionierung durch das AMS leben, was eine plötzliche finanzielle Einbuße bedeutet. Es wird dabei also davon ausgegangen, dass Sanktionierung die Suchanstrengung der Arbeitslosen steigert bzw. sie schneller einen Job annehmen, um nicht mehr auf Leistungen des AMS angewiesen zu sein.

*Ein Kreislauf: Rasche Annahme von sich als unzumutbar erweisenden Stellen und häufige Rückkehr in Arbeitslosigkeit*

Studien zeigen jedoch, dass schärfere Sanktionen zwar kurzfristig Abgänge aus der Arbeitslosigkeit bewirken, langfristig aber zu schlechterer Jobqualität und instabilen Beschäftigungsverhältnissen führen. In der Praxis nehmen viele Betroffene unter Druck rasch eine Stelle an, die sich oft als gesundheitlich oder persönlich unzumutbar erweist. Dadurch kehren sie häufig erneut in die Arbeitslosigkeit zurück und der Kreislauf beginnt von vorne.

### **Viele Gründe für eine Änderung des Systems sieht die Arbeiterkammer Oberösterreich**

Die Arbeiterkammer Oberösterreich, insbesondere Präsident Andreas Stangl, spricht sich gegen eine Verschärfung von Sanktionen aus und fordert stattdessen eine passgenauere Vermittlung durch das AMS sowie mehr Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Eine gemeinsame Studie von AK OÖ und WKOÖ betont vor allem bei

Langzeitarbeitslosen die Bedeutung kompetenzorientierter Stellenvermittlung (vgl. den Beitrag von Lankmayer und Rigler in diesem Heft).

*Betroffene sind mit Digitalisierung und Meldepflichten überfordert*

Derzeit finden wir uns in der Situation wieder, in der viele Neuerungen betreffend die Arbeitslosenversicherung eingeführt wurden und im Laufe des Jahres 2026 in Kraft treten. Die konkreten Auswirkungen auf arbeitslose Menschen bleiben abzuwarten. Die Neuerungen ab 1.7.2025, nach der sich Arbeitslose nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs, zum Beispiel aufgrund eines Krankenstandes, sofort am nächsten Werktag nach dem Ende der Unterbrechung beim AMS wieder melden müssen, sorgen bereits für zahlreiche Probleme. Es kommt häufiger zu Leistungsunterbrechungen, da viele Betroffene mit der Digitalisierung und den Meldepflichten überfordert sind. Besonders betroffen sind ältere Menschen, Personen mit Beeinträchtigungen und Menschen mit geringen Deutschkenntnissen.

Die Arbeiterkammer setzt sich diesbezüglich dafür ein, dass der persönliche Kontakt zwischen AMS-Berater:innen und Arbeitslosen wieder in den Fokus gelangt. Auch wenn der Kurs aufgrund der Digitalisierung aktuell ein anderer ist, kann aus AK-Berater:innen-Sicht dem nur zugestimmt werden. Viele Streitigkeiten könnten vermieden oder abgekürzt werden, wenn die Kommunikation zwischen Arbeitslosen und dem AMS verbessert werden würde und arbeitslose Personen auf dem Level betreut werden würden, auf dem sie stehen.

Der Großteil der Arbeitslosen ist willig, schnell wieder am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die oft überschießende Sanktionierung treibt Menschen in finanzielle, persönliche und gesundheitliche Krisen, und das heißt es weiter zu bekämpfen!